

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Werther

Vom 13. Oktober 2008

(KABl. 2009 S. 5)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderng der Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther	10. Juni 2013	KABl. 2013 S. 180	§ 4	neu gefasst

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)¹ die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

- (1) ¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. ²Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ³Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.
- (2) Das Presbyterium bildet gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO² in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Friedhofssatzung einen Friedhofsausschuss als Fachausschuss. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO¹ einrichten.
- (3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

¹ Nr. 1

² Nr. 1.

§ 2

Friedhofsausschuss

- (1) Der Friedhofsausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (2) ¹Die Mitglieder des Friedhofsausschusses werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. ²Dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- ³Das Presbyterium beruft
- bis zu sechs in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums;
 - bis zu zwei stimmberechtigte in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
 - bis zu zwei stimmberechtigte sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (3) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Über die Verhandlungen des Friedhofsausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Friedhofsausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ³Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Friedhofsausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien.

§ 3

Aufgaben des Friedhofsausschusses

Die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten wird auf den Friedhofsausschuss übertragen:

- 1) Nach der Friedhofssatzung:
- Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 (Verhalten auf dem Friedhof);
 - Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 5);
 - Verweigerung der Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 10 Absatz 6 Buchstabe d);
 - Rücknahme von Grabstätten auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten im Zuge der Friedhofssanierung (Ausnahme von § 10 Absatz 6 Buchstabe e);
 - Erstattung von Friedhofsgebühren im Zuge der Friedhofssanierung (Ausnahme von § 10 Absatz 6 Buchstabe e);

¹ Nr. 1

- f) Übernahme des Nutzungsrechts von einer anderen Person (§ 12 Absatz 3);
 - g) Öffnung von Grabstätten (§ 16 Absatz 4);
 - h) Umbettungen (§ 17 Absatz 2);
 - i) Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten (§ 19 Absatz 4);
 - j) Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen (§ 21);
 - k) Genehmigung von Grabmalen (§ 23);
 - l) Entfernen von Grabmalen (§ 26).
- 2) Nach der Friedhofsgebührensatzung:
- a) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren bis zur Höhe von 250 €;
 - b) Vorauszahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren;
 - c) Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide (§ 3 Absatz 5).
- 3) Nach der Grabmal- und Bepflanzungssatzung:
- Ausnahmen von den Vorschriften der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- 4) Sonstiges:
- Auftragsvergabe bis zu einer Auftragssumme von 5.000 €.

§ 4¹

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft². ²Die Satzung vom 3. August 1959 tritt damit außer Kraft.

¹ § 4 neu gefasst durch Änderung der Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther vom 10. Juni 2013.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte am 30. Januar 2009.

